

gem Maßstabe auszufehen." anzunehmen. — Dies und zugleich §. 41. erlangen die Genehmigung aller Anwesenden, und gelangt man zur

§. 42., welche mit der von der zweiten Kammer (s. Nr. 254. d. Bl. S. 4226. Sp. 2.) beliebten Einschaltung der Worte: „den Invaliden ersten und zweiten Grades“ einstimmig angenommen wird, was auch den §§. 43., 44. und 45. (s. a. a. D.) ohne Abänderung zu Theil wird, von denen indessen, wie Staatsminister v. Beszschwiz bemerkt, die letzte aus demselben Grunde, welcher bei §. 22. eingetreten ist, in der definitiven Redaktion noch eine kleine Abänderung erleiden dürfte.

Bei §. 46. hat die zweite Kammer (s. Nr. 254. d. B. S. 4226. Sp. 1.) zwei kleine Abänderungen zu machen beschlossen, sie hat sodann einen Zusatz als §. 46 b. in Betreff der Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern eingeschaltet und für nöthig erachtet, die §. 47. von dem Vorhergehenden durch die allgemeine Ueberschrift: „C. allgemeine Bestimmungen“ zu trennen. Alles Dies, so wie §. 46. selbst und §. 47. ohne Abänderung erlangt die Genehmigung aller Anwesenden.

Hierauf wird Seiten des Präsidium die Abstimmung über das Gesetz durch Namensaufruf angeordnet, u. die Kammer beantwortet die Frage: Ob sie den vorliegenden Gesetzentwurf, wie er sich nun den von ihr beschlossenen Modifikationen gemäß gestaltet, anzunehmen gemeint sei? allgemein mit Ja.

Der Präsident schließt hierauf, nachdem bereits 2 Uhr vorüber war, die Sitzung, bestimmt die nächste für morgen und bringt auf die Tagesordnung den Bericht der 2. Deputation über das hohe Dekret, die beabsichtigte Uebernahme sämtlicher Naturalleistungen für das Militair auf die Staatskasse ic. betr.

Hundert vier und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 10. October 1837.

Nachträglicher Vortrag über die Fassung der §. 9. des Militairpensionsgesetzes betreffend. — Schrift über den Hähnelschen Antrag wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug. — Berathung über das königliche Dekret wegen Uebernahme der Naturalleistungen für das Militair auf die Staatskasse und über die Ordonnanz.

Die heutige Sitzung, zu welcher sich 29 Mitglieder eingefunden hatten, beginnt mit dem Verlesen des über die letzte aufgenommenen Protokolls. Letzteres findet sofort Genehmigung und wird mit vollzogen durch die Kammermitglieder v. Welck und v. Thielau (auf Lampertswalde).

Ehe man zum Registrandenvortrage übergeht, erbittet sich das Wort

Secr. Harz: Ich bin der geehrten Kammer noch schuldig, die Fassung eines Theils der §. 9. des Gesetzes wegen der Militairpensionen vorzulegen. Sie wollen sich erinnern, daß die von der II. Kammer bloß in das Protokoll niedergelegte

Voraussetzung, nach welcher die Bestimmung der §. 9. über den Anfang der Dienstzeit zum Behufe der Berechnung der Pension auf die bereits jetzt dienenden Militairs keine Anwendung leiden sollte, in Gemäßheit gestern gefaßten Beschlusses in das Gesetz selbst aufzunehmen ist. Die Fassung lautet so: „Die Berechnung der Dienstzeit, behufs der Pensionsansprüche, hebt mit dem Tage an, an welchem der in Dienst Tretende in den Bestandslisten der aktiven Armee in Zuwachs gekommen ist, vorausgesetzt, daß er mindestens das neunzehnte Lebensjahr angetreten hat. — Nur wenn ein junger Mann vor dem genannten Lebensjahre einem Feldzug beiwohnte, wird seine Dienstzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem die Truppenabtheilung, welcher er angehört, auf den mobilen Etat trat. — Die Festsetzungen dieser Paragraphe leiden im Uebrigen auf diejenigen Offiziere und höhern Militairärzte, welche bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Sächsischen Militairdienste stehen, keine Anwendung, indem es hinsichtlich der Berechnung des Beginns ihrer Dienstzeit bei den Bestimmungen des Reskripts vom 19. November 1824 bewendet.“

Niemand findet gegen diese Fassung Etwas zu erinnern.

Präsident: Auf der Registrande befindet sich heute nur ein Gegenstand; es ist der Bericht der 2. Deputation, die wegen der Einführung des neuen Grundsteuersystems getroffenen Anstalten betreffend. Dieser Bericht ist bereits dem Drucke übergeben und wird muthmaßlich sehr bald vertheilt werden können. Entschuldigt hat sich für heute Bischof Mauermann. Sodann hat Kammerherr v. Lüttichau wegen einer dringenden Geschäftsreise um Urlaub gebeten auf die Zeit vom 10. — 12. d. M. Aus gleicher Ursache hat auch Graf Hohenthal um Urlaub nachgesucht auf die Zeit vom 9. — 14. d. M. Beide Urlaubsgesuche werden von der Kammer genehmigt.

Bürgermeister Hübler: Es ist gestern von der II. Kammer die ständische Schrift über die Petition des Advokaten Hähnel zu Radeburg wegen gesetzlicher Bestimmungen über den Auszug an die I. Kammer gelangt. Ich habe sie als Referent der 3. Deputation mit dem Protokolle über die bezüglichen Kammerbeschlüsse verglichen und Nichts dagegen zu erinnern gefunden. Die Schrift würde daher nunmehr auszulegen sein — wozu drei Tage genügen dürften, da sie sehr kurz ist — und sodann an die II. Kammer zurück zu gelangen haben.

Präsident: Die Schrift würde also auf drei Tage auszulegen sein. — Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen. Als Berathungsgegenstand liegt vor: der Bericht der 2. Deputation über das höchste Dekret vom 3. März 1837, die beabsichtigte Uebernahme sämtlicher Naturalleistungen für das Militair auf die Staatskasse, und über das höchste Dekret vom 3. Mai 1837, einen Gesetzentwurf über den ersten Theil der Ordonnanz betreffend.

Die Verhandlungen der II. Kammer s. in Nr. 276. d. Bl. S. 4287. Sp. 2. flg.

Durch höchstes Dekret vom 14. November 1836 wurde der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf über verschiedene, auf die